

Richtlinie **für die Anwendung von** **QUID bei Gewürzen**

I. Einleitung

Die Verpflichtung zur mengenmäßigen Zutatenkennzeichnung („QUID“) wurde durch die Novelle der LMKV BGBl. II 1999/462 in Umsetzung der QUID-Richtlinie 97/4/EG in die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 (LMKV) eingefügt. Sie gilt entsprechend dem Anwendungsbereich der LMKV für verpackte Waren, die ohne weitere Verarbeitung für den Letztverbraucher oder die Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind. Nicht erfasst sind Lieferungen an Weiterverarbeiter.

Hintergrund der Bestimmungen war das Bestreben, dem Verbraucher durch die Angabe der Menge an wertbestimmenden Zutaten den Vergleich zwischen ähnlichen Produkten zu ermöglichen und die Kaufentscheidung damit zu erleichtern. Leider ist der Richtlinientext praktisch unanwendbar und ließ in der Folge Handelshemmnisse durch unterschiedliche Interpretationen in den Mitgliedstaaten befürchten. Die Europäische Kommission sah sich veranlasst, „Leitlinien zur Anwendung von QUID“ sowie die Ausnahmerichtlinie 1999/10/EG zu veröffentlichen.

Aufgrund der Auslegungsschwierigkeiten wurde die Anwendung von QUID in Österreich mittels Erlass GZ AV 31.301/61-VI/B/12/99 vom 17.12.1999 bis 30.6.2001 quasi „ausgesetzt“. Mit dem Erlass GZ 31.901/24-IX/B/12/01 vom 25. Juni 2001 erfolgte eine Teilerstreckung des oben genannten Erlasses bis 31. Dezember 2002. Sie betrifft die mengenmäßige Deklaration von Fleisch bei zusammengesetzten Lebensmitteln, die Fleisch als Zutat enthalten. Die Zwischenzeit sollte Herstellern und Lebensmittelüberwachung zur Verfügung stehen, um durch die Ausarbeitung von Leitlinien, insbes. im Rahmen der Codex-Unterkommissionen, eine einheitliche Vollziehung sicher zu stellen.

II. Besondere Situation bei Gewürzen

Die Menge eines Gewürzes allein lässt nicht zwingend auf dessen Würzkraft schließen: Vielmehr bestimmen der Gehalt an wertbestimmenden Inhaltsstoffen, Herkunft, Erntezeit und ähnliches die Qualität der Gewürze. Darüber hinaus gibt es

bei den meisten Gewürzen eine Grenze hinsichtlich der geschmacklichen Akzeptanz: Ein Zuviel wird als unangenehm empfunden (z.B. Pfeffer, Chili) und bringt keinen Mehrwert an Geschmack. Zu geringe Mengen eines Gewürzes sind hingegen kein Problem der mengenmäßigen Zutatenkennzeichnung, sondern ein solches der allgemeinen Irreführung (§ 8 lit. f LMG 1975): Die Nennung eines Gewürzes in der Sachbezeichnung wird bei Nichterfüllen von geschmacklichen Erwartungen irreführend sein.

Bei Mischungen von Gewürzen steht immer die Geschmackskomposition im Vordergrund. Die Menge eines bestimmten Einzelgewürzes wird in der Regel nicht kaufentscheidend sein.

III. Anwendung von QUID bei Gewürzen

Monoprodukte

Monoprodukte, wie reiner Pfeffer, fallen nicht in den Anwendungsbereich der QUID-Kennzeichnung. QUID ist nur für Lebensmittel verpflichtend, die mehr als eine Zutat enthalten (§ 4 Z 7a LMKV, Leitlinien der Europäischen Kommission - Allgemeine Bemerkungen Absatz 1).

Gewürzmischungen, Gewürzzubereitungen, Extraktzubereitungen,

Gewürzsalze

Die Sachbezeichnungen „Gewürzmischung“, „Gewürzzubereitung“, „Extraktzubereitungen“ und „Gewürzsalz“ lösen keine Verpflichtung zur QUID-Kennzeichnung aus, weil kein Tatbestand gemäß § 4 Z 7a lit. a LMKV vorliegt. Das trifft z.B. auf Bezeichnungen wie „Pfeffergewürzmischung“, „Gewürzmischung Knoblauchaufstrich“ und Gewürzmischungen für bestimmte Zwecke („Gewürzmischung für Brathuhn“), aber ebenso auf die gemäß Abs. 1 des Codexkapitel B 28 „Gewürze und Gewürzextrakte“ zulässige Bezeichnung „Brathuhngewürz“ zu. Bei anderer Interpretation käme der Ausnahmetatbestand für Gewürzmischungen und Gewürzzubereitungen „in veränderlichen Gewichtsanteilen“ (§ 4 Z 7 a lit b sublit. iii LMKV) zur Anwendung.

Auch bei Erwähnung von Gewürzen und Gewürzzubereitungen in der Sachbezeichnung ist davon auszugehen, dass nicht die Menge, sondern die

Geschmacksrichtung der eingesetzten Gewürze, Gewürzextrakte oder geschmackgebenden Zutaten für die Wahl des Verbrauchers ausschlaggebend ist (§ 4 Z 7a lit. b, sublit. i, vierter Gedankenstrich LMKV; z.B. Gewürzzubereitung für Spareribs mit Honig, Gewürzzubereitung für Liptauer mit Knoblauch).

Hervorhebungen qualitativer Art

Die Erwähnung einer bestimmten Kategorie, Herkunft oder Herstellungsart löst bei Gewürzzubereitungen oder mit Gewürzen versetzten Lebensmitteln keine Verpflichtung zur QUID-Kennzeichnung aus, da sie im allgemeinen Teil der Sachbezeichnung sind (z.B. Gewürzsalz „mit Meersalz“, Vanillezucker mit „echter Bourbonvanille“) und sich die Nennung des Gewürzes bzw. der Zutat in der Regel nicht auf eine bestimmte Menge bezieht (§ 4 Z 7a lit. b sublit. i LMKV).

Nur bei besonderer Hervorhebung einer Zutat über die Erwähnung in der Sachbezeichnung hinaus durch spezielle Worte, Bilder oder Darstellungen wird QUID regelmäßig verpflichtend sein.